

II— 43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1975 -12- 11 No. 9/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr.Scrinzi, Dr. Stix,
betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung
der Altölbeseitigung (Altölbeseitigungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom.....über Maßnahmen zur Sicherung der Altöl-
beseitigung (Altölbeseitigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1 (1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gebrauchte
bzw.verunreinigte Mineralöle sowie gebrauchte bzw.ver-
unreinigte Mineralölprodukte und mineralöhlhaltige Rück-
stände aus Lager-, Betriebs-und Transportbehältern.
- (2) Altölbesitzer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind land-
wirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Unter-
nehmen, in deren Betrieb Altöl anfällt.
- (3) Altölbeseitigung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
- 1.) die Aufarbeitung von Altöl zu
 - a) Schmieröl oder
 - b) anderen Zweittraffinaten
 - 2.) die Verbrennung von Altöl
 - a) ohne wirtschaftliche Nutzung oder
 - b) mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der
Verbrennung entstehenden Energie.

-2-

- § 2 (1) Altölbesitzer sind verpflichtet, Altöle unschädlich und unter Vermeidung belästigender Verunreinigung der Luft zu beseitigen.
- (2) Altölbesitzer sind berechtigt, von den gemäß § 3 Abs. 1 und 2 geförderten Beseitigungsunternehmen die Abholung und unschädliche Beseitigung ihrer Altöle in Mengen ab 200 Liter zu verlangen oder zu fordern, daß für Mengen unter 200 Liter das spätere Abholen vorbereitet wird.
- (3) Die gemäß § 3, Abs. 1 und 2 geförderten Unternehmen sind verpflichtet, die in einem vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach Kapazität des Unternehmens festgesetzten Gebiet anfallenden Altöle in Mengen ab 200 Liter zu übernehmen oder in Mengen darunter die spätere Abnahme vorzubereiten.
- § 3 (1) Zur Deckung des Bedarfs an Altölbeseitigungsanlagen hat der Bund die Errichtung, Verbesserung und den weiteren Ausbau solcher Anlagen auf Antrag durch Zuschüsse bis zur Höhe von 50 v.H. der Kosten zu fördern.
- (2) Unternehmen, die das Sammeln, Transportieren und umweltfreundliche Beseitigen von Altöl betreiben, werden auf Antrag zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherung durch Zuschüsse des Bundes bis zur Höhe von 25 v.H. der auflaufenden Kosten gefördert.
- (3) Über Anträge von Förderungswerbern gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung einer Kommission, bestehend aus einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Altölbeseitigungsunternehmen, einem Vertreter der Altölbesitzer, sowie einem unabhängigen Sachverständigen aus dem Gebiet der Mineralölwirtschaft.

-3-

-3-

- (4) Wenn innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine genügende Anzahl von Beseitigungsunternehmen vorhanden ist, ist der Bund verpflichtet, die Errichtung von Altölbeseitigungsunternehmen einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

§ 4 (1) Die Bewilligung und Bereitstellung von Förderungsmitteln ist davon abhängig, daß

- a) das dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgelegte Projekt den von ihm erlassenen technischen und standortmäßigen Richtlinien entspricht und
- b) sich der Förderungswerber verpflichtet, das Entgelt nicht höher anzusetzen als den vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dafür festgesetzten Höchstpreis.

- (2) Der Bundesminister setzt den Höchstpreis nach Anhören der Kommission gemäß § 3 Abs.3 entsprechend den im § 1 Abs.3 angeführten Beseitigungsarten unter Berücksichtigung der Wegekosten so fest, daß ein angemessener Gewinn möglich ist.

- (3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Richtlinien nach Abs.1 lit a zu erlassen.

§ 5 Die Zuschüsse gemäß § 3 Abs.1 und 2 werden aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer (Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr.67/1966) bereitgestellt.

§ 6 (1) Die Altölbesitzer sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, daß in ihrem Betrieb Altöl anfällt und sie haben über Anfall und Beseitigung des Altöls Aufzeichnungen zu führen.

-4-

-4-

- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen zu nehmen. Sie ist jedoch verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre die Aufzeichnungen jener Altölbesitzer zu überprüfen, die einen Jahresanfall von mehr als 200 l Altöl haben.

§ 7 (1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 60.000.-, im Falle der Nichteinbringung mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

§ 8 (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

- (2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

In Österreich fallen im Jahr etwa 32 000 Tonnen Altöl an. Davon wird nur der kleinere Teil umweltfreundlich und fachgerecht beseitigt. Wenn man jedoch bedenkt, daß unter gewissen morphologischen Voraussetzungen bereits ein einziger Liter Abfallöl genügt, um 500 000 Liter Trinkwasser ungenießbar zu machen, kann man die Größe der durch diese Art der Boden- und Gewässer-verseuchung drohenden Gefahr ermessen.

Da in Österreich für die Beseitigung von Altöl noch fast keine Bestimmungen bestehen, ist ein Gesetz dringend notwendig, um der fortschreitenden Boden- und Grundwasserverseuchung Einhalt zu bieten. In anderen Staaten haben sich die gesetzlichen Regelungen über diese Materie bereits sehr positiv ausgewirkt.

Das vorliegende Gesetz stellt den Versuch dar, auf einem Teilbereich der Abfallbeseitigung dem Umweltschutz zu dienen. Das Ziel soll darin liegen, daß der ständig steigende Altölabfall

-5-

erfaßt und in einwandfreier und überprüfbarer Art beseitigt wird. Außerdem will das Gesetz auch einen Anstoß zur Aktivierung der Umweltschutzpolitik in Österreich geben.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits am 15. Februar 1973 (66/A) von den unterzeichneten Abgeordneten im Nationalrat eingebracht und bedauerlicherweise in der vergangenen Gesetzgebungsperiode nicht behandelt.

Wien 1975-12-11